

**Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung
der Wissenschaftsstadt Darmstadt
(ABGS)**

vom 27.8. 2002 ¹

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 1 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), der §§ 51 ff des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i.d.F. vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.2002 (GVBl. I S. 324) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.8. 2002 folgende Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeines
 - § 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzungsverhältnisse
 - § 2 Begriffsbestimmungen
- II. Beiträge
 - § 3 Abwasserbeitrag
 - § 4 Geschossfläche in beplanten Gebieten
 - § 5 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
 - § 6 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich
 - § 7 Geschossfläche im Außenbereich
 - § 8 Gegenstand der Beitragspflicht
 - § 9 Entstehen der Beitragspflicht
 - § 10 Ablösung des Abwasserbeitrages
 - § 11 Beitragspflichtige

¹ Veröffentlicht im Darmstädter Echo am 31.08.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2016, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 18.11.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017.

- § 12 Vorausleistungen
- § 13 Fälligkeit
- III. Grundstücksanschlusskosten
 - § 14 Grundstücksanschlusskosten
- IV. Gebühren
 - § 15 Benutzungsgebühren
 - § 16 Gebührenmaßstäbe und –satz für Niederschlagswasser
 - § 17 Gebührenmaßstäbe und –satz für Schmutzwassereinleitung
 - § 18 Gebührenmaßstab und –satz für Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen
 - § 19 Untersuchungsgebühren
 - § 20 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
 - § 21 Gebührenpflichtige
- V. Sonstiges
 - § 22 Abwälzung der Kleininleiterabgabe
 - § 23 Betriebsstörungen
 - § 24 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
 - § 26 Speicherung personenbezogener Daten
 - § 27 Inkrafttreten
 - § 28 Überleitungsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Benutzungsverhältnisse

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt die Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung. Die Nutzung der Einrichtung wird durch die Abwasserbeseitigungssatzung (AbS) der Stadt geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die im Sinne dieser Satzung verwendeten Begriffe werden in der AbS der Stadt definiert, sofern nicht nachfolgend die Bedeutungen angegeben sind:

- Brauchwassernutzung ist die Verwendung von Niederschlagswasser zu Zwecken jedweder Art mit nachfolgender Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.

II. Beiträge

§ 3

Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 3 Abs. 2 a der AbS mit der Ausnahme des Hausanschlusses Beiträge.

- (2) Der Beitrag für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung des öffentlichen städtischen Entwässerungsnetzes gemäß § 3 Abs. 2 a der AbS wird nach der Messfläche bemessen. Die Messfläche ist die Summe von Grundstücksfläche in m² und der zulässigen Geschossfläche in m². Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 4 bis 7.
- (3) Der Schaffensbeitrag für das öffentliche städtische Entwässerungsnetz beträgt 4,47 € je angefangenen m² Messfläche.
- (4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Betrages für die Sammelleitungen erhoben.

§ 4

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die größere genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der GFZ eine Baumassenzahl festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der GFZ durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8

- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5
- c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als GFZ.
- (5) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 5

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 4 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 6 anzuwenden.

§ 6

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:
- | | |
|-----------------------|-----|
| Wochenendhausgebiete | 0,2 |
| Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |
| Campingplatzgebiete | 0,5 |

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei

einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4

Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die größere genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 4, b) und c), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene, nicht bebaute oder sonstige Grundstücke bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke auf denen nur Garagen und Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
- (3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, unbebauten, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn der Teil oder der Abschnitt der Einrichtung fertig gestellt ist.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 10

Ablösung des Abwasserbeitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Grundstücksanschlusskosten

§ 14

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch gemäß § 7 Abs. 5 AbS entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (3) § 11 Abs. 1 – 3 gilt entsprechend.

IV. Gebühren

§ 15

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten, Entwässern, Entleeren und Behandeln von Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwässer aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Abwasser abgewälzt. Die Aufwendungen, die der Stadt im Zusammenhang mit der in § 8 a) Abs. 1 bis 3 der Abwasserbeseitigungssatzung geregelten Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal entstehen, sind Bestandteil der deckungsfähigen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Sie werden auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren umgelegt.
- (3) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Klein-einleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbWAG und des § 9 Hess. AbWAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Umlegung ist in § 22 näher geregelt.

§ 16

Gebührenmaßstäbe und –satz für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die abflusswirksamen Anteile der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Die abflusswirksamen Anteile werden durch Abminderung dieser Grundstücksfläche mit Hilfe der nachfolgenden Abflussbeiwerte ermittelt:

Flächentyp		Art der Befestigung	Abflussanteil
Überdachte Flächen (Dachgrundflächen einschließlich Dachüberstände)			
1.	Schrägdach > 3 °	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	100 %
	Schrägdach > 3 °	Ziegel, Dachpappe	90 %
2.	Flachdach ≤ 3 °	Metall, Glas, Faserzement, Dachpappe	90 %
	Flachdach ≤ 3 °	Kiesfüllung	70 %
3.	Gründach	Aufbaudicke ≤ 10 cm	50 %
	Gründach	Aufbaudicke > 10 cm	30 %
	Gründach	Aufbaudicke > 50 cm	10 %
Befestigte Flächen			
4.	Befestigte Fläche	Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugenverguss	90 %
	Befestigte Fläche	Pflaster mit dichten Fugen, Flächen mit Platten	70 %
	Befestigte Fläche	Rasenfugenpflaster, fester Kies- / Splittbelag	50 %
	Befestigte Fläche	lockerer Kies- / Splittbelag, Schotterrasen, Splittfugenpflaster, Holzpflaster	30 %
	Befestigte Fläche	Sickersteine / Porensteine, Rasengittersteine	10 %
5.	Befestigte Fläche	Rasenwaben	0 %

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Aus der Summe der so berechneten abflusswirksamen Flächenanteile ergeben sich die Gebührenquadratmeter.

(3) Für die Nutzung des in Zisternen gespeicherten Niederschlagswassers erfolgt auf Antrag der Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr ein Abzug bei den abflusswirksamen Flächen nach folgender Maßgabe:

- a) Hat die Zisterne einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage und wird das Niederschlagswasser sowohl als Brauchwasser genutzt als auch versickert, beträgt der Abzug 10 m^2 pro m^3 Zisternenvolumen von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen. Das Gleiche gilt, wenn das gespeicherte Wasser ausschließlich versickert wird.
- b) Hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese keinen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 30 % von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen, wenn das Niederschlagswasser ausschließlich als Brauchwasser genutzt wird oder teils als Brauchwasser genutzt und teils versickert wird.

Wird das Niederschlagswasser vollständig versickert, beträgt der Abzug 100 % von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen.

- c) Hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage,

beträgt der Abzug 20 % von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen, wenn das Niederschlagswasser ausschließlich als Brauchwasser genutzt wird oder teils als Brauchwasser genutzt und teils versickert wird.

Wird das Niederschlagswasser vollständig versickert, beträgt der Abzug 80 % von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen.

- d) Die nach Ziff. b) und c) ermittelten Abzüge von abflusswirksamen angeschlossenen Flächen müssen mindestens einem Abzug nach Ziff. a) entsprechen.

- (4) Gebührenpflichtige können beantragen, als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser durch Wasserzähler zu erfassen. Für die so gemessenen Brauchwassermengen werden Gebühren nach § 17 erhoben. In diesem Fall erfolgt auf Antrag der Gebührenpflichtigen bei Bemessung der Niederschlagswassergebühr ein Abzug bei den abflusswirksamen Flächen nach folgender Maßgabe:
- a) Hat die Zisterne einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 30 m² pro m³ Zisternenvolumen von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen.
 - b) Hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese keinen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 100 % von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen.
 - c) Hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 90 % von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen.
- (5) Wird Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage zur Versickerung gebracht, werden 70 % der abflusswirksam angeschlossenen Flächen abgezogen. Hat die Versickerungsanlage keinen Notüberlauf, werden 100 % der abflusswirksam angeschlossenen Flächen abgezogen.
- (6) Für Zisternen und sonstige Niederschlagswasserspeicher mit einem Gesamtvolumen unter 500 Liter finden die Abs. 3 und 4 keine Anwendung. Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass diese höchstens einmal im Jahr überlaufen.

- (7) Bei Grundstücksentwässerungsverhältnissen, die aufgrund vorhandener örtlicher Gegebenheiten besonderer von den vorgehenden Bewertungskriterien abweichender Beurteilung bedürfen, entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (8) Für jeden angefangenen Gebührenquadratmeter wird eine Gebühr für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) von 0,89 € jährlich erhoben.

§ 17

Gebührenmaßstäbe und –satz für Schmutzwassereinleitung

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen aus
 - a) öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) privaten Wasserversorgungsanlagen und Gewässern (einschließlich Quellen, Grundwasser und Drainage). Diese Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen. Zisternen gelten nicht als private Wasserversorgungsanlagen, es sei denn, die Gebührenpflichtigen haben die Messung der Wasserentnahme hieraus nach § 16 Abs.4 beantragt.
- (2) Werden Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag der Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen. Ist eine Messung nicht möglich, kann die nicht eingeleitete Wassermenge durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten) belegt werden. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jährlich für das Kalenderjahr bzw. Abrechnungsjahr schriftlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (3) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs können die Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen auf ihre Kosten anzubringenden privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

- (4) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht und zuverlässig eingebaut sein. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Eichung oder Austausch haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (5) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, kann die Stadt die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermengen schätzen. Die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge ist Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge unter Berücksichtigung glaubhafter Angaben des Gebührenpflichtigen. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt ebenfalls geschätzt.
- (6) Die jährliche Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch (Schmutzwassergebühr) 2,47 €.

§ 18

Gebührenmaßstab und –satz für Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen und Einleitungen auf dem Gelände der Klärwerke

- (1) Für das Entleeren von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden Gebühren erhoben. Die Gebühr bemißt sich nach der Menge des entleerten Abwassers. Für jeden angefangenen entleerten m³ Abwasser aus Kleinkläranlagen oder für die Entleerung von abflußlosen Gruben beträgt die Gebühr 19,01 € (Entleerungsgebühr).
- (2) Für das Einleiten von Abwasser nach § 6 Abs. 14 b) und c) AbS wird je angefangenen m³ eine Gebühr in Höhe von 1,56 € erhoben (Behandlungsgebühr).

§ 19

Untersuchungsgebühren

Zur Deckung von Untersuchungskosten gemäß § 11 Abs. 4 der AbS erhebt die Stadt Untersuchungsgebühren. Diese ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für mehrere Leistungen werden die vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen. Bei Abwasseruntersuchungen und sonstigen Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht angegeben sind, wird die Gebühr nach den der Stadt entstehenden Kosten festgesetzt.

§ 20

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren entstehen ab dem Beginn des Monats der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Untersuchungsgebühren entstehen mit dem Beginn der jeweiligen gebührenpflichtigen Handlung. Die Entleerungsgebühren entstehen mit der Entleerung. Die Entstehung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren dauert an bis zum Ende des Monats, in dem der Anschluss beseitigt wird oder auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt. Bei Neuerrichtung, Änderung und Beseitigung von überdachten Flächen, Flächenversiegelungen und von Anlagen, die die Versickerung von Niederschlagswasser oder die Zuführung von Wasser zum städtischen Kanalnetz beeinflussen, entsteht die geänderte Niederschlagswassergebührenpflicht mit dem Anfang des auf den Eingang der Änderungsmitteilung gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 folgenden Monats.
- (2) Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden als Jahresgebühr durch zwei getrennte schriftliche Bescheide festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr wird durch Abgabenbescheid gemäß § 6 a Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben festgesetzt (Dauerbescheid). Der Dauerbescheid ist so lange gültig, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, solange die Jahresgebührenschild noch nicht vollständig entstanden

ist. Den Vorauszahlungen ist je ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der zuletzt festgestellten Gebührenquadratmeter zugrunde zu legen, vervielfacht mit dem jeweils gültigen Jahresgebührensatz. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines jeden Quartals und werden am 15. der Monate Februar, Mai, August und November fällig. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 21

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer des Grundstücks. Die/der Erbbauberechtigte ist anstelle der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern schulden auch diejenigen die Untersuchungsgebühr, die für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich sind. Sie haften neben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührenpflichtiger der Behandlungsgebühr nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung ist der Anlieferer.
- (5) Die Gebühren nach § 15 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

V. Sonstiges

§ 22

Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die Stadt erhebt von den Pflichtigen im Sinne des § 21, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, zur Deckung der Kosten gemäß § 15 Abs. 3 eine Kleininleiterabgabe.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der ständig Benutzenden des Grundstücks berechnet oder geschätzt. Dabei ist auf die Verhältnisse am 30. Juni des vorausgegangenen Abrechnungsjahres abzustellen, ggf. auf die meldebehördliche Anmeldung. Eine dauernde Abwesenheit von mehr als 6 Monaten ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids geltend zu machen (Ausschlussfrist). Die Abgabepflichtigen haben die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (3) Die Kleininleiterabgabe beträgt pro Benutzer nach Abs.2 und Jahr 23,00 €.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) § 11 gilt entsprechend.

§ 23

Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze - oder Störungen im

Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 24

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sowie sonstige Schuldner von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für Leistungen der Abwasserbeseitigung haben der Stadt über diejenigen Verhältnisse ihres Grundstücks die notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen, die für die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Einleitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser notwendig sind. Mitwirkungspflichten nach der Abgabenordnung bleiben unberührt. Bei Verstoß gegen die Auskunfts- und Mitteilungspflichten ist die Stadt berechtigt, die Grundlagen der jeweiligen Gebührenfestsetzung zu schätzen.
- (2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf vollständige Angaben zur Größenordnung und Art und Weise von überdachten Flächen, Flächenversiegelungen und von Anlagen, die die Versickerung von Niederschlagswasser oder die Zuführung von Wasser zum städtischen Kanalnetz beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Angaben
- zur Größe, Neigung und Materialart der überdachten Flächen,
 - zur Größe, Neigung und zum Belag von wasserundurchlässigen oder die Durchlässigkeit hemmenden Flächen,
 - zur Existenz, Größe und zur Art und Weise der Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen und sonstigen Wasserzuführungen,
 - zur Existenz und zum Zählerstand von Messgeräten für Brauch- und Abwasser.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf die Neuerrichtung, Änderung und Beseitigung der in Satz 1 bezeichneten Flächen und Anlagen, sowie auf die Änderung von Rechtsverhältnissen an Grundstücken.

- (3) Abwassereinleiter sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen und Abwasserbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Auskunftspflichten sind gegenüber der Stadt binnen der von ihr gesetzten Frist zu erfüllen. Änderungen gemäß Abs. 2 Satz 3 sind innerhalb eines Monats der Stadt mitzuteilen. Soweit Grundstücke veräußert werden oder Erbbaurechte oder Miteigentumsrechte eingeräumt oder aufgehoben werden, haben sowohl Verpflichtete wie Berechtigte des Geschäfts die entstehende Auskunftspflicht gegenüber der Stadt zu erfüllen.
- (5) Der Anschlußnehmer hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, jederzeit den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist. Die Beauftragten dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen festzustellen und zu überprüfen; die an dem Grundstück Berechtigten haben dies zu dulden.
- (6) Der Anschlußnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen will, hat dies der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 24 Abs. 1 die notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 2. § 24 Abs. 3 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 3. § 24 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt keinen ungehinderten Zutritt gewährt oder

4. § 24 Abs. 6 Veränderungen an Grundstücksentwässerungen vornimmt, ohne dies rechtzeitig anzuzeigen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 26

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie verpflichteten Personen mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
 - Größe der überdachten und befestigten Flächen mit der Art der Überdachung der Befestigung auf dem Grundstück.
 - Größe und Art des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz von Zisternen, Regenwasserspeicher- und Versickerungsanlagen auf dem Grundstück.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung werden die von den in § 21

bezeichneten Personen erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.

- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach § 8 des Hess. Datenschutzgesetzes (HDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

§ 28

Überleitungsvorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung gelten erstmals für Festsetzungen von öffentlichen Abgaben, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind. Sie gelten erstmals für sonstige Verwaltungsakte, deren Tatbestände nach dem Inkrafttreten der Satzung verwirklicht wurden.

Darmstadt, den 27.8.2002

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Gerd Grünewaldt

Stadtkämmerer

Gebührenverzeichnis zu § 19:**Kosten für Abwasserprobenahme**

		Euro
1.	Anfahrt	23,62
2.	Probenahme	23,74
2.1	Zulage bei Absicherung der Probenahmestelle im öffentlichen Verkehrsbereich	62,48

Untersuchungskosten für Analysen

3.	Temperatur	2,56
4.	pH-Wert	3,39
5.	Organische halogenfreie Lösungsmittel	25,59
6.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	30,94
7.	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	31,54
8.	Wasserdampf flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	22,02
9.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	31,54
10.	Kohlenwasserstoffe gesamt	46,41
11.	Cyanid-leicht freisetzbar (CN)	22,61
12.	Sulfat (SO ₄)	16,07
13.	Sulfid (S), leicht freisetzbar	33,32
14.	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	17,26
15.	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	23,21
16.	Gesamt-Phosphorverbindungen (P)	23,21
17.	Fluorid (F)	29,75
18.	Freies Chlor (Cl)	34,51
19.	Antimon (Sb)	9,52
20.	Arsen (As)	11,66
21.	Blei (Pb)	7,62
22.	Cadmium (Cd)	7,62
23.	Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr)	21,42
24.	Chrom (Cr)	7,62
25.	Cobalt (Co)	7,62
26.	Kupfer (Cu)	7,62
27.	Nickel (Ni)	7,62
28.	Quecksilber (Hg)	19,04
29.	Silber (Ag)	14,16
30.	Zink (Zn)	7,62
31.	Spontane Sauerstoffzehrung	46,41